

04.03.1988

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2599

- 2. Lesung -

Gesetz über Änderungen im Hochschulbereich

Berichterstatter Abgeordneter Schultz-Tornau F.D.P.

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2599 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 04.03.1988/Ausgegeben: 07.03.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.



- G e g e n ü b e r s t e l l u n g -

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2599

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz
über Änderungen im Hoch-
schulbereich (HSAG)

Gesetz
über Änderungen im Hoch-
schulbereich (HSAG)

Artikel I

Artikel I

§ 1

§ 1

Hagen

unverändert

(1) Die Fachhochschule Hagen ist aufgehoben. Die Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Hagen ist Abteilung der Fachhochschule Dortmund. Der Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Hagen ist Fachbereich der Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Dortmund. Die Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Dortmund trägt den Namen "Märkische Fachhochschule".

(2) Die Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Hagen sind zum 1. April 1992 aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen in Hagen als Studiengänge der Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bochum und die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Hagen als Studiengänge der Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Dortmund angeboten. Einschreibungen für die Studiengänge dürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erfolgen.

(3) Die Studiengänge Elektrotechnik, Korrosionsschutztechnik, Physikalische Technik, Produktionstechnik und Maschinenbau der Fachhochschule Hagen sind Studiengänge der Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Dortmund.

(4) Die den Fachbereichen Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen zugeordneten Beamten sind Beamte in den Fachbereichen Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bochum. Die übrigen in der Fachhochschule Hagen tätigen Beamten sind Beamte in der Fachhochschule Dortmund. Angestellte und Arbeiter werden auf ihren Antrag in die Fachhochschule Bochum oder Dortmund übernommen.

(5) Studenten, die für die Studiengänge Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Bochum. Studenten, die für einen sonstigen in Absatz 2 oder 3 genannten Studiengang der Fachhochschule Hagen eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Dortmund.

(6) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtszeit des Rektors der Fachhochschule Hagen. Die Organe, Gremien und Funktionsträger der Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Hagen sind Organe, Gremien und Funktionsträger der Fachhochschule Dortmund.

(7) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen gelten als Recht der Fachhochschule Bochum übergangsweise fort. Die sonstigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Satzungen und Ordnungen der Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Hagen gelten als Recht der Fachhochschule Dortmund übergangsweise fort.

§ 2

Höxter

Die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn sind zum 1. April 1992 aufgehoben. Einschreibungen für die Studiengänge dürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erfolgen.

§ 3Minden

(1) Die Abteilung Minden der Fachhochschule Bielefeld ist Abteilung der Fachhochschule Weser-Lippe.

(2) Die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bielefeld sind Studiengänge der Fachhochschule Weser-Lippe.

§ 2

unverändert

wird gestrichen

(3) Die dem Fachbereich der Abteilung Minden der Fachhochschule Bielefeld zugeordneten Beamten sind Beamte in der Fachhochschule Weser-Lippe. Angestellte und Arbeiter werden auf ihren Antrag in die Fachhochschule Weser-Lippe übernommen.

(4) Studenten, die für einen in Absatz 2 genannten Studiengang der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Weser-Lippe.

(5) Die Organe, Gremien und Funktionsträger der Abteilung Minden der Fachhochschule Bielefeld sind Organe, Gremien und Funktionsträger der Fachhochschule Weser-Lippe.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs der Abteilung Minden der Fachhochschule Bielefeld gelten als Recht der Fachhochschule Weser-Lippe übergangsweise fort.

Artikel II

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

Artikel II

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Erreichung der Ziele nach § 5 und zur Neuordnung der Studiengänge und Studienangebote wirken die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Solange keine Vereinbarungen nach Satz 1 getroffen sind, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung entsprechende Regelungen im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen erlassen."

2. In § 111 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

1. § 109 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Erreichung der Ziele nach § 5 und zur Neuordnung der Studiengänge und Studienangebote wirken die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen."

wird gestrichen

2. unverändert

Artikel III

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden das Wort "Hagen," gestrichen und das Wort "Lippe" durch die Worte "Weser-Lippe" ersetzt.
2. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen Abteilungen

der Fachhochschule Aachen in Jülich,

der Fachhochschule Bochum in Gelsenkirchen,

der Fachhochschule Dortmund in Iserlohn,

der Fachhochschule Köln in Gummersbach,

der Fachhochschule Weser-Lippe in Detmold und Minden,

der Fachhochschule Münster in Steinfurt und

der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach."

Artikel III

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort "Hagen," gestrichen.
2. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen Abteilungen

der Fachhochschule Aachen in Jülich,

der Fachhochschule Bielefeld in Minden,

der Fachhochschule Bochum in Gelsenkirchen,

der Fachhochschule Dortmund in Iserlohn,

der Fachhochschule Köln in Gummersbach,

der Fachhochschule Lippe in Detmold,

der Fachhochschule Münster in Steinfurt und

der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach."

Artikel IV

Das Gesetz über die Kunst-
hochschulen im Lande Nord-
rhein-Westfalen (Kunst-
hochschulgesetz - KunstHG)
vom 20. Oktober 1987 (GV.NW.
S. 366) wird wie folgt
geändert:

In § 53 Abs. 3 wird folgen-
der Satz 4 angefügt:

"Solange keine Vereinba-
runge nach Satz 1 getroffen
sind, kann der Minister für
Wissenschaft und Forschung
entsprechende Regelungen im
Benehmen mit den beteiligten
Hochschulen erlassen."

Artikel V

Der Minister für Wissen-
schaft und Forschung wird
ermächtigt, im Einvernehmen
mit dem Finanzminister zur
Umsetzung dieses Gesetzes
neue Kapitel und Titel-
gruppen im Einzelplan 06
einzurichten sowie Plan-
stellen, Stellen, Ausgaben
und Verpflichtungsermächti-
gungen nach Maßgabe des sich
aus diesem Gesetz ergebenden
Bedarfs umzusetzen.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am
1. April 1988 in Kraft.

Artikel IV

Das Gesetz über die Fest-
stellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-West-
falen für das Haushaltsjahr
1988 (Haushaltsgesetz 1988)
vom 18. Dezember 1987 (GV.
NW. S. 508) wird wie folgt
geändert:

In § 7 Abs. 9 Satz 1 werden
nach dem Buchstaben b der
Punkt durch ein Komma
ersetzt und folgender
Buchstabe c angefügt:

"c) Stellen für wissen-
schaftliches Personal
aus den Lehreinheiten
Vorklinische Medizin und
Zahnmedizin in Stellen
anderer Wertigkeit
umzuwandeln und in die
Informatik umzusetzen."

Artikel V

unverändert

Artikel VI

unverändert



Bericht

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung über Änderungen im Hochschulbereich - Drucksache 10/2599 - ist durch Plenarbeschluß vom 3. Dezember 1987 an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zur Beratung überwiesen worden.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 14. Januar, 28. Januar und 3. März 1988 beraten.

Die Fraktion der SPD kündigte bereits vor Aufnahme der Ausschußberatung die Überlegung an, in das Gesetz eine Ergänzung aufzunehmen, wonach der Minister für Wissenschaft und Forschung ermächtigt wird, Stellen für wissenschaftliches Personal aus den Lehreinheiten Vorklinische Medizin und Zahnmedizin in Stellen anderer Wertigkeit umzuwandeln und in den Informatikbereich und die Klinische Forschung umzusetzen. Hierzu wurde vorbehaltlich möglicher Formulierungsänderungen die Einfügung eines weiteren Artikels vorgeschlagen:

"Das Haushaltsgesetz 1988 vom 18. Dezember 1987 wird wie folgt ergänzt:

In § 7 Abs. 9 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

c) Stellen für wissenschaftliches Personal aus den Lehreinheiten Vorklinische Medizin und Zahnmedizin in Stellen anderer Wertigkeit umzuwandeln und in den Informatikbereich und die Klinische Forschung umzusetzen."

Dieser Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion wurde mit in die ganztägige Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf über Änderungen im Hochschulbereich, die der Ausschuß am 28. Januar 1988 insbesondere mit den betroffenen Hochschulen, Sitzgemeinden und Organisationen von Wirtschaft, Handwerk und Gewerkschaft durchführte, einbezogen. Das Ergebnis dieser Öffentlichen Anhörung ist im Ausschußprotokoll 10/813 dokumentiert.

In der abschließenden Sitzung am 3. März 1988 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2599 - in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses mit den Stimmen der SPD-Mehrheitsfraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. angenommen.

An schriftlichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf und zum Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion sind folgende Zuschriften eingegangen, die dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung als Beratungsmaterial zur Verfügung standen:

Zuschrift 10/1702 - Fachschaft Bauwesen der Universität Dortmund

Zuschrift 10/1716 - Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Hagen

- Zuschrift 10/1727 - Angehörige Dortmunder Hochschulen, Dortmund
- Zuschrift 10/1728 - ASTA der Fachhochschule Hagen
- Zuschrift 10/1731 - Fachhochschule Lippe, Lemgo
- Zuschrift 10/1734 - Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld
- Zuschrift 10/1740 - Stadt Hagen
- Zuschrift 10/1759 - Fachhochschule Aachen
- Zuschrift 10/1760 - Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen
- Zuschrift 10/1761 - Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
- Zuschrift 10/1763 - Kreis Minden-Lübbecke, Minden
- Zuschrift 10/1764 - Universität Dortmund
- Zuschrift 10/1766 - Fachhochschule Hagen
- Zuschrift 10/1767 - Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, Münster
- Zuschrift 10/1768 - Fachhochschule Dortmund
- Zuschrift 10/1769 - Stadt Minden
- Zuschrift 10/1770 - ASTA der Fachhochschule Bielefeld
- Zuschrift 10/1771 - Fachhochschule Bielefeld
- Zuschrift 10/1772 - Stadt Höxter
- Zuschrift 10/1773 - Landesrektorenkonferenz (der wissenschaftlichen Hochschulen) Nordrhein-Westfalen, Essen
- Zuschrift 10/1774 - Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Zuschrift 10/1775 - Stadt Iserlohn
- Zuschrift 10/1776 - Universität - Gesamthochschule - Paderborn
- Zuschrift 10/1777 - Kreis Höxter, Höxter
- Zuschrift 10/1778 - Märkischer Kreis, Lüdenscheid
- Zuschrift 10/1779 - Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Zuschrift 10/1780 - Universität - Gesamthochschule - Essen
- Zuschrift 10/1797 - Junge Liberale, Kreisverband Bielefeld, Bielefeld
- Zuschrift 10/1798 - ASTA der Fachhochschule Lippe
- Zuschrift 10/1800 - Mitglieder des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie der Universität Dortmund

- Zuschrift 10/1802 - Fachschaft Statistik der Universität
Dortmund
- Zuschrift 10/1804 - Industrie- und Handelskammer Lippe zu
Detmold
- Zuschrift 10/1809 - Landeskonferenz der hauptamtlichen Fach-
lehrer für Sozialarbeit/Sozialpädagogik an
Fachhochschulen und Gesamthochschulen NW,
Bielefeld
- Zuschrift 10/1811 - Universität Bielefeld

B. Inhalt

Mit dem Entwurf des Gesetzes über Änderungen im Hochschulbereich soll ein weiterer Teil der von der Landesregierung entwickelten Perspektiven für die Hochschulentwicklung in den 90er Jahren ("Hochschulplan 2001"), die teilweise auch durch gesetzliche Vorschriften umgesetzt werden müßten, realisiert werden. Bei der Novellierung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) und des Fachhochschulgesetzes (FHG) sowie mit dem gleichzeitig verabschiedeten Kunsthochschulgesetz hatten noch nicht alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den hochschulstrukturellen Maßnahmen berücksichtigt werden können. Die aus Sicht der Landesregierung erforderlichen gesetzlichen Änderungen sind im Entwurf des Gesetzes über Änderungen im Hochschulbereich zusammengestellt.

Dieser Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor:

- die Fachhochschule Hagen aufzulösen und die bisher zur Fachhochschule Hagen gehörende Abteilung Iserlohn mit der Bezeichnung "Märkische Fachhochschule" der Fachhochschule Dortmund als eine Abteilung anzugliedern sowie den Fachbereich Elektrotechnik, der an der Fachhochschule Hagen einer der vier Studiengänge ist, von Hagen nach Iserlohn zu verlagern,
- die Fachhochschulstudiengänge in Ostwestfalen neu zu ordnen, indem am Standort Höxter - es handelt sich um die Abteilung Höxter der Universität - Gesamthochschule - Paderborn - die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen eingestellt werden und die Abteilung Minden der Fachhochschule Bielefeld eine Abteilung der in "Fachhochschule Weser-Lippe" umzubenennenden Fachhochschule Lippe werden soll,
- § 109 WissHG dahingehend zu ändern, daß es dem Minister für Wissenschaft und Forschung in Zukunft ermöglicht wird, die Kooperation von Hochschulen gegebenenfalls auch anzuordnen.

Zur Begründung dieser Maßnahmen führte das Ministerium für Wissenschaft und Forschung vor dem Ausschuß im wesentlichen aus, daß bei der Fachhochschule Hagen das gegenwärtige, aus vier Fachbereichen bestehende Fächerspektrum für das kommende Jahrzehnt nicht lebensfähig sei. Sollte die Fachhochschule Hagen für die 90er Jahre existenzfähig gemacht werden, müßten Personal- und Sachinvestitionen vorgenommen und müßte das Fächerspektrum erweitert werden. Dies sei zum einen angesichts der Haushaltslage nicht verantwortbar. Zum anderen reichten zur Befriedigung der Nachfrage nach Studienplätzen bei zurückgehendem Studienanfängeraufkommen die benachbarten Fachhochschulen aus. Da der Studiengang Elektrotechnik der Fachhochschule Hagen allerdings für die dort angesiedelte mittelständische Industrie und für die Märkische Region von erheblicher Bedeutung sei, sei die Verlagerung des Fachbereichs Elektrotechnik von Hagen nach Iserlohn vorgesehen.

Zu Ostwestfalen werde die Auffassung vertreten, daß aus regionalen Gründen trotz deutlich zurückgegangener Nachfrage nach Studienplätzen die Standorte Minden, Höxter und Detmold aufrecht erhalten, aber das Bauingenieurwesen und die Architektur in Höxter, die eben nicht in diesem Umfang nachgefragt seien, eingestellt werden sollten. Die Zukunft der Abteilung Minden, aus dessen Lehrkörper bis 1999 20 Professuren frei würden, sei im Verbund mit der Fachhochschule Weser-Lippe besser gesichert, weil dort die Abstimmungen mit den Studiengängen in Detmold besser berücksichtigt werden könnten, als wenn die Abteilung wie bisher der Fachhochschule Bielefeld zugeordnet bliebe.

Die Erfahrungen mit der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen hätten gezeigt, daß die Hochschulen sich dann sehr zurückhaltend verhielten, wenn die Kooperation real werde. Die - seit Bestehen der Hochschulpolitik in Nordrhein-Westfalen - schon immer vorgesehene Grundsatzaussage, daß Hochschulen zur Zusammenarbeit verpflichtet seien, habe stärker betont werden müssen. Die Änderung in § 109 WissHG sehe im übrigen nunmehr das Zusammenwirken auch zur Neuordnung der Studiengänge und Studienangebote vor.

Im Rahmen der Öffentlichen Anhörung am 28. Januar 1988 kamen insgesamt 36 Redner zu Wort. Dabei wurde deutlich, daß die Aufhebung der Fachhochschule Hagen von der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen, den Gebietskörperschaften, der Wirtschaft, der betroffenen Märkischen Region mit ihren rund 1 Million Einwohnern sowie der Gewerkschaft entschieden abgelehnt wird. So wurde u.a. angeführt, daß die Fachhochschule Hagen - und dies nicht nur in Iserlohn - stärker ausgelastet sei als eine Reihe von Universitäten und Gesamthochschulen in vielen Studiengängen.

Ebenso wurde von den Betroffenen Kritik gegen die Einstellung der Studiengänge Architektur- und Bauingenieurwesen am Standort Höxter sowie gegen die Zuordnung der Abteilung Minden der Fachhochschule Bielefeld zur Fachhochschule Weser-Lippe geäußert - mit Ausnahme der Fachhochschule Lippe, die sich grundsätzlich positiv zur Integration der Abteilung Minden, allerdings unter Beibehaltung der Bezeichnung "Fachhochschule Lippe", stellte.

Zu Beginn der Anhörung zur Änderung des § 109 WissHG (Kooperationsbestimmung) stellte die SPD-Fraktion in einer Vorbemerkung bereits klar, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahme so nicht deren Zustimmung finden werde, sondern - wenn es zu einer Regelung im Bereich dieser Bestimmung kommen sollte - verfahrensmäßig mindestens die Regelung getroffen werden müßte, wie sie auch bei der Einstellung von Studiengängen vorgesehen sei: also Rechtsverordnung im Benehmen der Hochschulen und mit Zustimmung durch den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung (analog zu Artikel XII des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen). Aufgrund dieser Vorbemerkung verdeutlichte die CDU-Fraktion ihre Ansicht, daß § 109 WissHG - ebenso wie die Regelung in Artikel XII - weggehöre. Die F.D.P.-Fraktion wertete die Regelung in § 109 ebenfalls als weder sachlich zu vertreten noch verfassungsrechtlich haltbar.

Zu dieser Bestimmung wurden von den Anhörungsteilnehmern erhebliche Bedenken sowohl aus rechtlichen als auch aus hochschulpolitischen Gründen geltend gemacht. Die bloße Existenz dieser Bestimmung - selbst wenn sie durch verfahrensmäßige Kriterien eingeschränkt werde - würde, so die Landesrektorenkonferenz der wissenschaftlichen Hochschulen, nicht nur eindeutigen verfassungsrechtlichen Prinzipien entgegenstehen, sondern auch erheblichen hochschulpolitischen Flurschaden anrichten.

Der Ergänzungsvorschlag der SPD-Fraktion wurde von den betroffenen Hochschulen mit medizinischer Fakultät grundsätzlich positiv bewertet. Es sei zu begrüßen, wenn die aus der Vor- klinik zu verlagernden Stellen in die Klinische Forschung umgesetzt würden, weil dieser Bereich derzeit als notleidend anzusehen sei.

Wegen der Vielzahl der abgegebenen Stellungnahmen können an dieser Stelle nicht alle Positionen der Anhörungsteilnehmer im einzelnen wiedergegeben werden. Hierzu wird auf die ausführliche Dokumentation der Anhörung im Ausschußprotokoll 10/813 sowie auf die in diesem Bericht aufgeführten Zuschriften verwiesen.

C. Beratung

Allgemein

Bei Aufnahme der Beratung zum Gesetzentwurf am 14. Januar 1988 bezeichnete die Fraktion der CDU die Regelung in Artikel I § 2 (Höxter) als eigentlich überflüssig, da Artikel XII des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen bereits gestatte, Studiengänge einzustellen. Dies allerdings im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags bedürfe. Die vom Ministerium zu Hagen, Höxter und Minden vorgetragene Ansichten könnten im übrigen in dieser Form nicht geteilt werden.

Die F.D.P.-Fraktion hielt die von der Landesregierung abgegebene Argumentation ebenfalls nicht für überzeugend. Wenn der Akzent nicht auf Einsparungen liege, sondern angeblich per saldo Bestehendes erhalten werden soll, scheine es umso unverständlicher, daß man nicht versuche, beispielsweise den Standort Hagen durch attraktivere Studienangebote umzugestalten, anstatt ihn einfach "wegzurasierieren". Dasselbe gelte für Minden, wo gewachsene Strukturen zerschlagen würden.

Die Fraktion der SPD verdeutlichte hinsichtlich des von ihr zum Komplex Medizin eingebrachten Änderungsvorschlags die Meinung, daß es, um in dem stark verrechtlichten Bereich der Zulassung zum Medizinstudium nicht durch Regelungen lediglich im Haushaltsplan in Schwierigkeiten zu kommen, richtig sei, diese Materie in das Gesetz aufzunehmen.

Zu der in § 109 WissHG vorgesehenen Regelung meldete auch die SPD-Fraktion Bedenken an. Sollte dieses Instrument jemals greifen, müßte mindestens ein Verfahren, wie es für die Einstellung von Studiengängen Gültigkeit besitze, gewählt werden. Die Fraktionen der CDU und der F.D.P. bewerteten die im Gesetzentwurf beabsichtigte Regelung als nicht akzeptabel. Die Fraktionen verdeutlichten ihre Position speziell zu diesem Komplex im übrigen auch in der Anhörungssitzung am 28. Januar 1988 gegenüber den Anhörungsteilnehmern. Insoweit wird auch auf die Ausführungen auf Seite 15 dieses Berichts verwiesen.

Im einzelnen

Bei der Antrags- und Abstimmungssitzung am 3. März 1988 stellten die Fraktionen der CDU und der F.D.P. jeweils den Antrag, den Gesetzentwurf der Landesregierung abzulehnen.

Die CDU-Fraktion begründete ihren Antrag wie folgt:

- Zu Artikel I, § 1

Beim Hearing hat sich herausgestellt, daß die Fachhochschule Hagen sowohl als Hochschule als auch als Technologietransferstelle einen ganz wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Region Mark beiträgt. Es kann nicht das Ziel sein, ein Regionalisierungsprinzip, was wir auch für den Fachhochschulbereich für sinnvoll erachten, durch Schließung einer Fachhochschule ad absurdum zu führen. Statt einer Schließung der Fachhochschule ist die Attraktivität von Hagen durch Installierung neuer zukunftsorientierter Studiengänge und Studienvertiefungen gerade auch unter regionalen Aspekten zu fördern. Mit dem Vorhaben der Landesregierung, Hagen zu schließen, ist ihr ein eindrucksvolles Beispiel gelungen, wie sie das regionale Spezifikum einer Hochschule einfach ignoriert.

Zu § 2

Es ist nicht notwendig, die Streichung der Studiengänge Bauingenieurwesen und Architektur in Höxter mit einem Gesetz zu regeln. Dazu hat sich die Landesregierung ja bereits das Zwangsinstrumentarium Artikel XII bereitgelegt. Um diese Streichungen im Rahmen der noch ausstehenden Rechtsverordnungen einer Gesamtwürdigung unterziehen zu können, ist auch für diese Studiengangstreichungen ein ordentliches Hearing vorzusehen.

Zu § 3

Diese Maßnahme stellt keine Hochschulstrukturmaßnahme dar, sondern hat lediglich zum Ziel, die frei werdenden Stellen in Minden dem Finanzminister zu opfern und Minden in die Agonie zu versetzen. Das kann und wird von der CDU-Fraktion nicht mitgetragen.

- Zu Artikel II, § 109

Eine Realisierung dieses Paragraphen in dieser Form würde das Ende der Hochschulautonomie in Nordrhein-Westfalen bedeuten und die Hochschulen nicht als Körperschaften öffentlichen Rechts, sondern als nachgeordnete Behörden behandeln. Gerade auch die Anhörung hat gezeigt, daß dieser Paragraph einer verfassungsgemäßen Überprüfung nicht standhalten würde. Dieses deckt sich mit der Meinung der CDU; dieser Paragraph wird nicht mitgetragen.

Damit sind die Artikel III bis VI ebenfalls hinfällig.

Zur Begründung ihres Antrags auf Ablehnung führte die F.D.P.-Fraktion folgendes an:

- Zu Artikel I, § 1

Die Fachhochschule Hagen hat als Technologiezentrum eine wesentliche Bedeutung für die Region Mark und ist ein wichtiger Entwicklungsmotor für die Wirtschaft dieser Region. Die Landesregierung stellte ihren Ausbau zu einer voll gültigen Hochschule Anfang der 70er Jahre als einen Ausgleich für die schweren Arbeitsplatzverluste im Stahlbereich dar. Vor diesem Hintergrund gab 1981 der damalige Wissenschaftsminister Hans Schwier im Zusammenhang mit einschneidenden Maßnahmen zur Verringerung von Studiengängen im Bereich dieser Fachhochschule eine Garantieerklärung für den weiteren Bestand ab. Die Anhörung vor dem Landtagsausschuß für Wissenschaft und Forschung belegte eindringlich, daß die Bedeutung dieser Fachhochschule von den Gebietskörperschaften und von den für die Wirtschaft in der Region verantwortlichen Kräften für unverzichtbar gehalten wird. Diese Tatsache bestätigt die Richtigkeit des Regionalisierungsprinzips, nach dem Hochschulen aufgebaut und nach dem sie jetzt auch erhalten werden sollten. Wenn in Baden-Württemberg im Rahmen einer Qualifizierungsoffensive Fachhochschulen zusätzlich im ländlichen Raum neu gegründet werden, kann Nordrhein-Westfalen dem Nord-Süd-Gefälle nicht durch Schließung einer Fachhochschule in einer Region mit mehr als 1 Million Einwohnern begegnen, deren Auslastung gut ist und deren Absolventen am Arbeitsmarkt überdurchschnittlich gute Chancen haben. Immerhin 85 % der Absolventen erhalten in der Region einen Arbeitsplatz, und eine Studie des VDI bestätigt das bundesweite hohe Ansehen dieser Fachhochschule. Statt der Schließung sind alle Kräfte der Landesregierung, der Gebietskörperschaften und der Wirtschaft der Region sowie der Hochschule selbst zu bündeln und Konzepte zu entwickeln, die auf prognostisch abgesicherten Fundamenten zukunftsorientierte Studienangebote entwerfen, die den Standort Fachhochschule Hagen langfristig attraktiv halten können.

Zu § 2

Die Einstellung von Studiengängen erfolgt in der Regel durch Rechtsverordnung. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen im Falle Höxter anders verfahren werden sollte. Es ist im übrigen auch sachlich sinnvoll, eine Regelung in Form einer Rechtsverordnung zu treffen, um zugleich Gelegenheit zu geben, den versprochenen zweiten Studiengang neben Landesplanung weiter zu konkretisieren.

Zu § 3

Der Vorschlag der Landesregierung, die Abteilung Minden der Fachhochschule Bielefeld zukünftig der Fachhochschule Lippe zuzuschlagen, ist bei näherer Betrachtung als vordergründige fiskalpolitische Maßnahme zu werten. Es ist eine isoliert gesehene hochschulpolitische Entscheidung mit dem vorrangigen Ziel der Einsparung möglichst vieler Professorenstellen, bei der - ähnlich wie im Beispiel Hagen - wirtschaftliche Zusammenhänge völlig ausgeblendet werden. Der Wirtschaftsraum Minden - Ravensberg, zu dem Bielefeld und Minden gleichermaßen gehören, darf auch bei der Zuordnung der Hochschulen nicht zerschnitten werden.

- Zu Artikel II

Die Idee, dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit zu geben, durch Erlaß, also ohne Beteiligung des Parlaments, Hochschulen ganz oder teilweise zwangszufusionieren, steht im krassen Gegensatz zu der verfassungsrechtlich abgesicherten Selbstverwaltungsgarantie der Hochschulen. Spätestens bei der Anhörung ist deutlich geworden, daß - insbesondere angesichts der sorgfältigen, stringent begründeten verfassungsrechtlichen Herleitungen des Rektors der Universität Köln - die Gesetzesänderung einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten würde. Der Landtag sollte in die Selbstgestaltungskräfte der Hochschulen volles Vertrauen setzen und sie in die weiteren Strukturplanungen mitbestimmend einbeziehen. Dezentrale überschaubare Entscheidungswege schaffen Motivation für größere Mitverantwortung und halten den bürokratischen Aufwand gering. Sie sind zentralistisch gesteuerten, an Einzelinteressen orientierten Entscheidungen der Ministerialbürokratie vorzuziehen. Die Begründungen zur Ablehnung der Artikel III bis VI ergeben sich aus den vorhergehenden Ausführungen.

Die beiden vorgenannten Anträge wurden vom Ausschuß mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

Auf Antrag der SPD-Fraktion wurden Änderungen zum Gesetzentwurf beschlossen, auf die nachstehend eingegangen wird:

Zu Artikel I, § 3

Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.

Nach Auffassung der SPD-Fraktion stößt die Zuordnung der Abteilung Minden auf große Schwierigkeiten wegen der regionalen

Zuordnung des Raumes Minden an die Achse Bielefeld/Hannover und der Möglichkeit, die Standorte der Fachhochschule Lippe verkehrlich zu erreichen.

Obwohl die Zuordnung des Abteilungsstandortes Minden zur Fachhochschule Lippe die Chance einer besseren Nutzung der vorhandenen Lehrkapazität geben würde und auch möglicherweise eine stärkere Auslastung des Standortes Minden durch Aufteilungsmaßnahmen erreichbar sein könnte, muß bedacht werden, daß die Zukunft des Standortes Minden im wesentlichen durch die Attraktivität des Abteilungsstandortes Minden selbst zu gewährleisten sein wird.

Die Entwicklung der Zahl der Studenten einerseits und die Entwicklung von Akzentsetzungen im Sinne einer arbeitsteiligen Schwerpunktbildung andererseits müssen in den nächsten Jahren sehr sorgsam beobachtet werden.

Für die CDU-Fraktion, die die Beibehaltung der Abteilung Minden begrüßte, stellte sich die Frage, ob im Hinblick auf die frühere Argumentation der Landesregierung, die zu einer Zuordnung zur Fachhochschule Lippe - als angeblich einzig vertretbare Lösung für deren Erhalt - geführt hätte, nunmehr eine Bestandsgarantie gefährdet sei.

Die Lösung für Minden wurde auch von der F.D.P.-Fraktion, die allerdings gleiche Befürchtungen äußerte, ausdrücklich gut heißen.

Hierzu stellte die Fraktion der SPD klar, daß einerseits entscheidend sei, gemeinsam mit der Landesregierung erklären zu können, daß keine bewußte oder unbewußte Politik gegen den Abteilungsstandort Minden betrieben werde. Andererseits entscheide sich die Zukunft des Abteilungsstandortes Minden durch die Entwicklung der Studienanfängerzahlen selbst.

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde einstimmig angenommen.

Zu Artikel II, Nr. 1, Buchstabe b

Mit der Streichung der im Regierungsentwurf zu § 109 Abs. 3 WissHG beabsichtigten Regelung soll, so die antragstellende Fraktion der SPD, folgenden Umständen Rechnung getragen werden: Zu § 109 WissHG sind in der Anhörung die rechtlichen Bedenken sehr umfassend vorgetragen worden. Bei ausdrücklicher Bestätigung des Grundgedankens des Zusammenwirkens, auch über die engen Grenzen des Gesamtschulbereiches hinaus, ist doch zu bedenken, daß die wünschenswerte Realisierung des Zusammenwirkens auf freiwilliger Basis durch die Androhung von Erlaß-Regelungen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gefördert wird.

Es wird nach Ablauf einer längeren Zeitspanne zu prüfen sein, ob das Ziel des Zusammenwirkens auch tatsächlich auf freiwilliger Basis erreicht worden ist.

Die Änderung wurde einstimmig beschlossen.
Die Fraktionen der CDU und der F.D.P. bewerteten den Wegfall der vorgesehenen Bestimmung als sehr erfreulich.

Zu Artikel III, Nrn. 1 und 2

Die hierzu erfolgten Änderungen ergeben sich daraus, daß die ursprünglich im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Zuordnung der Abteilung Minden und die in Zusammenhang damit stehende Umbenennung der Fachhochschule Lippe nicht zum Zuge kommen. Hierzu wird auf die Änderung zu Artikel I, § 3 verwiesen.

Die beiden Änderungen wurden auf Antrag der SPD-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. angenommen.

Zu Artikel IV

1. Der Artikel IV des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird bezüglich seines Inhalts ersatzlos gestrichen.

Die Streichung ergibt sich als Konsequenz aus dem zu Artikel II, Nr. 1, Buchstabe b beschlossenen Wegfall der Ermächtigungsregelung.

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde einstimmig angenommen.

2. Die Neufassung des Artikels IV, die gegenüber dem Gesetzentwurf eine völlig andere Regelung beinhaltet, geht auf den von der Fraktion der SPD bereits vor Aufnahme der Gesetzesberatungen angekündigten Ergänzungsantrag zurück.

Die SPD-Fraktion, deren Antrag auf Aufnahme dieser neuen Regelung einstimmig entsprochen wurde, führte hierzu aus, daß in der Anhörung von den Hochschulen die vorgenommene gesetzliche Regelung der Veränderung bei den Kapazitäten im vorklinischen Bereich ausdrücklich begrüßt worden sei. Die Hochschulen stellten den Gedanken der Rechtssicherheit hier voraus. Die gesetzliche Regelung, so die SPD-Fraktion, findet seine Begründung darin, daß das vorhandene Ungleichgewicht zwischen der kleineren Zahl der klinischen Ausbildungsplätze und der dem gegenüber größeren Zahl vorklinischer Ausbildungsplätze geschlossen werden muß.

Bei der Schlußabstimmung nahm der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2599 - in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. an.

Schultz-Tornau

Vorsitzender